

**Satzung der Stadt Sassnitz  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung  
des kommunalen Friedhofes an der B 96  
- Friedhofsgebührensatzung -**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. B. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. März 2005 i. F. d. B. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19, S. 410, 427) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. September 1998 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Geändert durch:

- Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 10 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)
- 2. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2005 (Beschluss Nr. 79.1-07/01 STV)
- 3. Änderungssatzung vom 23. Februar 2009 (Beschluss Nr. 06-01/09 STV)
- 4. Änderungssatzung vom 12. April 2010 (Beschluss Nr. 27-02/10 STV)

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzer des kommunalen Friedhofes an der B 96 und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Sassnitz Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:  
wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;  
wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebührenschulden mit Erbringen der Leistung. Wird die Nutzungszeit auf Antrag verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die im Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.

(2) Die Grabnutzungsgebühren werden für Gräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Nutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

## § 4 Schlussbestimmungen

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 28. April 2010

D. Holtz  
Bürgermeister

### **Anlage zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung der Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96**

Gebührenverzeichnis

#### I. Grabnutzungsgebühren

Gebühren für die Grabstätten

1.	
a) für eine Einzelwahlstätte	327,00 Euro
b) für eine Doppelwahlstätte	654,00 Euro
c) für eine Dreierwahlstätte	982,00 Euro
d) für eine Reihengrabstätte	200,00 Euro
e) für eine Kindergrabstätte	123,00 Euro
f) für eine Grabstätte auf der anonymen Erdbestattungsanlage	1.617,50 Euro

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren.

2.	
f) für eine Einzelurnenstätte	91,00 Euro
g) für eine Doppelurnenstelle	182,00 Euro
h) für eine Dreierurnenstelle	273,00 Euro
i) für eine Grabstätte auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	201,00 Euro

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren.

Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird die für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils für 1 Jahr  $\frac{1}{25}$  der unter Ziffer 1 bzw.  $\frac{1}{20}$  der unter Ziffer 2 aufgeführten Gebühren. Diese Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung bei ihrer Verlängerung.

#### II. Benutzungsgebühren

##### 3. Unterhaltungsgebühren (1 x jährlich)

Enthalten: Abfallentsorgung, Wasser, Rasenpflege, Wegeinstandhaltung, Bänke, Umzäunung, Gehölze und Baumpflege. In den unter den Punkten a, b und c enthaltenden Gebühren ist zusätzlich das Schneiden der Grabeinfassung (Thuja) enthalten.

a) für eine Einzelwahlstätte	35,33 Euro
b) für eine Doppelwahlstätte	55,15 Euro
c) für eine Dreierwahlstätte	82,44 Euro
d) für eine Reihengrabstätte	14,49 Euro

e) für eine Kindergrabstätte	10,54 Euro
f) für eine Einzelurnenstätte	5,49 Euro
g) für eine Doppelurnenstätte	10,98 Euro
h) für eine Dreierurnenstätte	16,47 Euro

#### 4. Sonstige Gebühren

4.1. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	84,55 Euro
4.2. Benutzung der Trauerhalle	78,00 Euro
4.3. Entsorgung der Grabmale	39,50 Euro

#### 5. Leistungen des Friedhofsgärtners

Die durch den Friedhofsgärtner erbrachten Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Verzeichnisses. Art und Umfang der Leistungen werden durch die Stadt Sassnitz in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgesetzt, sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührenverzeichnis spezifiziert sind, werden sie nach entstehenden Kosten berechnet.